

Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Rebstein

in Vollzug seit 1. Januar 2022

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Rebstein und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Rebstein.

II. Feuerschutzorgane

Besorgung
des Feuerschutzes

Art. 2

Die politische Gemeinde Rebstein erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Gemeinden Marbach und Rebstein.

Feuerschutz-
Kommission (FSK)

Art. 3

Die Feuerschutzkommission wird durch die Gemeinderäte Marbach und Rebstein bestimmt. Die Führung und Organisation der FSK richtet sich nach der Vereinbarung über die Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane mit der Gemeinde Marbach.

Feuerwehersatz-
abgabe
a) Grundsatz

Art. 4

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung

Art. 5

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Art. 6

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von CHF 50 nicht erreicht.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7

Das Feuerschutzreglement vom 2. September 1998 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 8

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am 28. September 2021

GEMEINDERAT REBSTEIN

Andreas Eggenberger
Gemeindepräsident

Urs Graber
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021 bis 3. Dezember 2021